



**Keller & Mennemeyer**  
Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

**Arbeitsrecht** 1/2011

- |   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| 1 | Von der Insolvenz und Anwälten, die kein Geld bekommen   | 5 | Vollstreckung gegen Gemeinde von Rechtsaufsichtsbehörde abhängig          |
| 1 | Post aus Karlsruhe   | 5 | Unbegrenzttes Leistungsanerkennnis der Versicherung ist dauerhaft bindend |
| 1 | Mobbing am Arbeitsplatz  | 6 | Insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger     |
| 2 | Keine Geschäftsgebühr für Verfahren vor kirchlicher Schiedsstelle                              | 6 | Sicherungsabtretung von Abfindungen bleibt wirksam                        |
| 3 | „Gemeinsame Betriebsstätte“ setzt gewolltes Zusammenwirken voraus                              | 7 | GmbH-Geschäftsführer haftet nicht für abgeführte Steuern und Beiträge     |
| 3 | Arbeitnehmer ist auch vor Fälligkeit nicht vor Pfändung sicher                                 | 7 | Amtsgericht kann Vollstreckungsverwalter aus wichtigem Grund entlassen    |
| 4 | Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen führt nicht automatisch zu Anspruch der Krankenkassen | 8 | Angestellter Geschäftsführer eines kommunalen Spitzenverbandes als Anwalt |
| 4 | Sozietät klagt vergeblich gegen abgewanderte Mandantin   | 8 | Zahlung der Arbeitnehmeranteile ist anfechtbar                            |
|   |  | 8 | Impressum   |

## Von der Insolvenz und Anwälten, die kein Geld bekommen

Ganz so dramatisch, wie die Überschrift klingt, ist die Sache nicht. Es handelt sich nur um eine schlagwortartige Zusammenfassung der BGH-Entscheidungen, über die wir Sie im vorliegenden BGH-Newsletter „Arbeitsrecht“ informieren. Dass Anwälte kein Geld bekommen sollen, hat der BGH in zwei Fällen ausgesprochen: Im Verfahren vor einer kirchlichen Schiedsstelle gibt es keine Geschäftsgebühr gem. Nr. 2303 Ziff. 4 VV RVG – nach BGH steht der klare Wortlaut der Norm entgegen. Und eine Sozietät musste auf ihr Honorar verzichten, nachdem der von ihr angestellte Anwalt aus der Kanzlei ausgeschieden war und ein PKH-Mandat „mitgenommen“ hatte. Die Sozietät sei nach § 242 BGB an der Durchsetzung ihres Vergütungsanspruchs gehindert.

Von wachsender Bedeutung sind Verfahren, die sich mit der Einordnung der Arbeitsverhältnisse bei Insolvenz von Unternehmen befassen. Hier hatte der BGH mehrere Verfahren zu Sozialversicherungsbeiträgen zu entscheiden, musste sich aber auch mit Ansprüchen des Arbeitnehmers selbst auseinandersetzen. Weitere Entscheidungen ergingen zu Arbeitsunfällen und Vollstreckungsfragen. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters und nehmen Ihre Anregungen unter [newsletter@bgh-anwalt.de](mailto:newsletter@bgh-anwalt.de) gerne entgegen.

Versicherung muss zahlen:

## Bei Mobbing am Arbeitsplatz gibt es (wenigstens) Krankentagegeld

*BGH korrigiert OLG-Rechtsprechung*

Der Kläger, Projektleiter für Brandschutzanlagen, befand sich längere Zeit in ärztlicher Behandlung. Die Ursache hierfür war in seinem - zum 31. August 2008 durch Auflösungsvertrag beendeten - Arbeitsverhältnis begründet. Er sah sich an seinem Arbeitsplatz einem Mobbingverhalten ausgesetzt. Der Beklagte zahlte bis zum 22. Juni 2008 das vereinbarte Krankentagegeld und lehnte weitere Leistungen ab, weil es sich lediglich um eine „konfliktbedingte Arbeitsplatzunverträglichkeit“ gehandelt habe, die keinen Krankentagegeldanspruch begründe. Dem widersprach der BGH.

Arbeitsunfähigkeit liege gemäß der Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben könne, sie auch nicht ausübe und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehe. Es handele sich nicht um

## Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Erstausgabe unseres BGH-Newsletters „Arbeitsrecht“ ist auf eine positive Resonanz gestoßen. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen recht herzlich. Mit der vorliegenden neuen Ausgabe des BGH-Newsletters



„Arbeitsrecht“ informieren wir Sie wieder aktuell über die neue Rechtsprechung des BGH mit arbeitsrechtlichen Bezügen. Gleich mehrere Entscheidungen befassen sich mit der Problematik arbeitsrechtlicher Fragestellungen in der Insolvenz und der damit zusammenhängenden sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Auch die vom BGH entschiedenen Fälle mit vollstreckungsrechtlicher Bedeutung dürften die Praktikerinnen und Praktiker des Arbeitsrechts besonders interessieren. Urteile und Beschlüsse, an denen unsere Kanzlei beteiligt war, sind besonders gekennzeichnet.

Auf unserer Internetseite [www.bgh-anwalt.de](http://www.bgh-anwalt.de) finden Sie zudem weitere Newsletter, die unsere Kanzlei zum Miet- und Wohneigentumsrecht, zum Versicherungsrecht, zum zivilen Verkehrsrecht und zum Medizinrecht erstellt hat, und die Sie gerne bestellen bzw. herunterladen können.

**Dr. Siegfried Mennemeyer**

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

eine bloße „Arbeitsplatzunverträglichkeit“, wenn die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung der versicherten Person durch Umstände an ihrem bisherigen Arbeitsplatz verursacht oder verstärkt worden sei. Damit widersprach der BGH, der die vorgerichtliche Entscheidung des OLG Celle bestätigte, einer in der Literatur und der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte weit verbreiteten Auffassung.

Die Krankentagegeldversicherung solle die durch einen vorübergehenden Ausfall der Arbeitskraft des Versicherten entstehenden Vermögensnachteile ausgleichen. Die Arbeitskraft falle auch dann aus, wenn der Versicherte infolge Mobbing an seinem bisherigen Arbeitsplatz erkrankt sei und dadurch an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in dieser Ausgestaltung gehindert sei. Der Versicherte könne auch nicht darauf verwiesen werden, die Mobbing-Situation mit arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zu bekämpfen. Wenn Mobbing einen Arbeitnehmer derart beeinträchtigt, dass er psychisch oder physisch erkrankt und infolgedessen arbeitsunfähig werde, könne ihm ebenso wenig wie bei anderen Krankheiten entgegengehalten werden, er müsse zunächst versuchen, die Ursache seiner Erkrankung zu beseitigen.

**BGH, Urteil vom 9. März 2011 - IV ZR 137/10  
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Rechtsanwalt geht leer aus:

## Keine Geschäftsgebühr für Verfahren vor kirchlicher Schiedsstelle

*Von RVG nicht erfasst*

Zwei Rechtsanwälte hatten zwei Arbeitnehmer vertreten, die von ihrem Arbeitgeber, einem kirchlichen Anstellungsträger, gekündigt worden waren. Die Anwälte erhoben Kündigungsschutzklage und riefen gleichzeitig die kircheninterne Vermittlung an, die arbeitsvertraglich vereinbart worden war. Im gerichtlichen Verfahren stritten die Gewerkschaft der Arbeitnehmer und deren Rechtsschutzversicherung um die Frage, ob für die außergerichtliche Tätigkeit eine Geschäftsgebühr gem. des § 65 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BRAGO und der Nr. 2303 Ziff. 4 VV RVG angefallen sei.

Dies wurde vom BGH mittels eines Beschlusses mit deutlichen Worten verneint. Weder die Auslegung der maßgeblichen Regelung in den ARB 94 noch die Auslegung der Rechtsanwaltsvergütungsvorschriften sei über das Rechtsverhältnis der Parteien hinaus umstritten. Einer unmittelbaren Anwendung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BRAGO und der Nr. 2303 Ziff. 4 VV RVG auf kirchliche Vermittlungsstellen stehe der klare Wortlaut der Gebührentatbestände entgegen. Zwar setzten § 65 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BRAGO und Nr. 2303 Ziff. 4 VV RVG nicht voraus, dass die Einrichtung der Gütestelle unmittelbar durch ein formelles Gesetz geregelt sei. Aus der Bezugnahme auf die in Ziff. 1 bis 3 konkret aufgeführten Gütestellen folge aber, dass die Einrichtung zumindest aufgrund Gesetzes errichtet sein müsse. Dies sei bei der Einrichtung der kirchlichen Vermittlungsstellen eindeutig nicht der Fall. Für eine analoge Anwendung der Vorschriften fehle es an einer planwidrigen Lücke des Gesetzes.

**BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2010 – IV ZR 96/10**

### **Leitsatz:**

→ Arbeitsunfähigkeit i.S. von § 1 (3) MB/KT 94 liegt auch dann vor, wenn sich der Versicherte an seinem Arbeitsplatz einer tatsächlichen oder von ihm als solcher empfundenen Mobbing-Situation ausgesetzt sieht, hierdurch psychisch oder physisch erkrankt und infolgedessen seinem bisher ausgeübten Beruf in seiner konkreten Ausprägung nicht nachgehen kann.

### **Leitsatz:**

→ Eine Geschäftsgebühr nach RVGGV Nr. 2303 Nr. 4 setzt ein Verfahren vor einer gesetzlich eingerichteten Einigungs-, Güte- oder Schiedsstelle voraus. Sie fällt daher bei Verfahren vor einer kirchlichen Vermittlungsstelle, deren Anrufung vor Beschreiten des Rechtsweges rein arbeitsvertraglich vereinbart ist, nicht an.

Haftung bei Arbeitsunfällen:

## „Gemeinsame Betriebsstätte“ setzt gewolltes Zusammenwirken voraus

BGH zur Auslegung von § 106 Abs. 3 SGB VII

Nach § 105 SGB VII haften Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, nur, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg herbeigeführt haben. Nach § 106 Abs. 3 SGB VII gilt dieses Haftungsprivileg auch, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ ausüben. Der BGH hatte nun Gelegenheit, den Begriff der „gemeinsamen Betriebsstätte“ zu konkretisieren:

Danach erfasst der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, „die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen“, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolge. Erforderlich sei ein bewusstes Miteinander im Betriebsablauf, das sich zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstelle.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin der Beklagten den Auftrag erteilt, Heizungsausdehnungsgefäße in ihrer Kühlzentrale zu überprüfen. Bei den Arbeiten, die von Arbeitnehmern der Beklagten durchgeführt wurden, kam es zu einer Explosion. Das bloße Aufschließen der Kühlzentrale durch die Mitarbeiter der Klägerin, die telefonische Verständigung der Leitzentrale zum Abschalten der Anlage und die schlichte räumliche Nähe eines Arbeitnehmers der Klägerin zum Explosionsherd genügte nach Auffassung des BGH nicht zur Annahme einer gemeinsamen Betriebsstätte.

**BGH, Urteil vom 01. Februar 2011 – VI ZR 227/09**

Firmendirektversicherung durch den Arbeitgeber:

## Arbeitnehmer ist auch vor Fälligkeit nicht vor Pfändung sicher

Kein Pfändungsverbot nach § 85 I Abs. 1 ZPO

Ein Arbeitnehmer hatte eine Lebensversicherung als eine der Altersversorgung dienende Firmendirektversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG abgeschlossen, für die allein der Arbeitgeber Beiträge entrichtet hatte. Sein Anspruch auf Auszahlung des Kapitals wird am 1. November 2011 fällig. Schon am 11. Juli 2007 erwirkte die Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem der Anspruch des Schuldners aus dem Lebensversicherungsvertrag gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wurde. Während das Beschwerdegericht mit Hinweis auf den klaren und eindeutigen Wortlaut von § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG, wonach die dort genannten Ansprüche weder abtretbar noch beleihbar seien, die Unpfändbarkeit angenommen hatte, war der BGH in der Rechtsbeschwerdeinstanz anderer Auffassung:

Künftige Forderungen könnten grundsätzlich gepfändet werden, sofern ihr Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmt seien. Aus § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG ergebe sich nichts anderes. Die Norm wolle lediglich verhindern, dass der Arbeitnehmer die Anwartschaft liquidiere und für andere Zwecke verwende. Dieser Gesetzeszweck hindere nicht, einen Gläubiger des Arbeitnehmers im Wege der Pfändung auf die mit Eintritt des Versicherungsfalles fälligen Ansprüche als zukünftige Forderungen zugreifen zu lassen. Forderungen gehörten zu den Eigentumsrechten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG; der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz erstreckte sich auf das Befriedigungsrecht des Gläubigers.

**BGH, Beschluss vom 11. November 2010 – VII ZB 87/09**

**An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

### Leitsatz:

→ Zum Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des § 106 Abs. 3, Alt 3 SGB VII.

### Leitsatz:

→ Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung ist bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles als zukünftige Forderung pfändbar.

Bei Insolvenzverfahren:

## Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen führt nicht automatisch zu Anspruch der Krankenkassen

*Einigkeit im IX. und II. Zivilsenat*

Die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber kann zwar eine Straftat darstellen, führt aber nicht zwangsweise zu einem Schadensersatzanspruch des Sozialversicherungsträgers, jedenfalls dann nicht, wenn über den Arbeitgeber das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Nach der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats entfällt ein nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266 a Abs. 1 StGB ersatzfähiger Schaden des Sozialversicherungsträgers dann, wenn pflichtgemäß geleistete Zahlungen anfechtungsrechtlich keinen Bestand gehabt hätten. Aus der Straftat und vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung könne ein ersatzfähiger Schaden allenfalls hergeleitet werden, wenn der Verletzungstatbestand einen solchen Erfolg voraussetze, nicht jedoch bei dem in § 266 a Abs. 1 StGB vorausgesetzten Handlungsunrecht.

Damit folgt der IX. Zivilsenat der Rechtsprechung des II. Zivilsenats. Im selben Urteil befasste sich der BGH (Leitsatz 1) zudem mit der Verjährung eines im Anschluss an einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid erhobenen Feststellungsanspruchs.

**BGH, Urteil vom 2. Dezember 2010 - IX ZR 247/09**

Für eine Handvoll Euro:

## Sozietät klagt vergeblich gegen abgewanderte Mandantin

*Klares Verhalten von Sozietäten mit angestellten Anwälten empfohlen*

Ein in einer Sozietät angestellter Anwalt (G.) hatte ein PKH-Mandat übernommen, in dem er der Beklagten beigeordnet wurde. Als sein Arbeitsverhältnis endete, kündigte die Beklagte das Mandat, weil sie weiterhin von „ihrem“ Anwalt vertreten werden wollte. Dies wollte die Sozietät nicht auf sich sitzen lassen und verklagte die Mandantin auf Zahlung von stattlichen 1.029,23 € nebst Zinsen. Der Rechtsstreit endete vor dem BGH – für die Sozietät ohne Erfolg.

Die Sozietät habe zwar gegen die Beklagte einen Vergütungsanspruch nach RVG, sei jedoch nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert, diesen Anspruch durchzusetzen. Denn der Beklagten stehe wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB) gegen die Sozietät ein Anspruch auf Befreiung von deren Vergütungsanspruch zu, weil der angestellte Anwalt verpflichtet gewesen sei, die Beklagte darauf hinzuweisen, dass sie trotz der Bewilligung von Prozesskostenhilfe weitergehenden Gebührenansprüchen der Sozietät ausgesetzt sein konnte. Dann hätte die Beklagte nur Rechtsanwalt G. als Person beauftragt; ein Anspruch der Sozietät gegen sie persönlich wäre nicht entstanden. Ob Rechtsanwalt G. im Verhältnis zur Sozietät arbeitsvertraglich befugt gewesen sei, Verträge im eigenen Namen abzuschließen, sei unerheblich, denn der Arbeitsvertrag könne den Anwalt nicht wirksam zu einem Verhalten verpflichten, das den Interessen der Mandanten zuwiderlaufe.

**BGH, Urteil vom 15. Juli 2010 - IX ZR 227/09**

### **Leitsätze:**

→ Der Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer vollstreckbaren Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung verjährt nicht nach den Vorschriften, welche für die Verjährung des Leistungsanspruchs gelten.

→ Trotz Strafbarkeit unterbliebener Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung erleidet der zuständige Versicherungsträger keinen Schaden, wenn die Beitragszahlung im Insolvenzverfahren erfolgreich angefochten worden wäre (Bestätigung von BGH, WM 2001, 162 und BGH, WM 2005, 1180).

### **Leitsatz:**

→ Ein bei einer Sozietät angestellter Rechtsanwalt, der ein Mandat akquiriert und dabei erkennen kann, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll, hat auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinzuwirken.

Auch im Arbeitsrecht:

## Vollstreckung gegen eine Gemeinde ist von Zulassung durch Aufsichtsbehörde abhängig

*Gemeinde kann Verfahren verzögern*

Wer eine Geldforderung gegen eine Gemeinde hat, kann nicht ohne weiteres vollstrecken. Nach den landesrechtlichen Vorschriften des Kommunalrechts bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der BGH stellte nun klar, dass dieser Vorbehalt, der durch § 15 Nr. 3 EGZPO legitimiert sei, auch für arbeitsrechtliche Forderungen gilt. Durch einen Widerspruch und einen einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Zulassungsverfügung kann die Gemeinde versuchen, die Zwangsvollstreckung trotz der Existenz eines Vollstreckungstitels abzuwenden bzw. hinauszuzögern. Der BGH betont aber, dass damit nicht automatisch die Aufhebung eines bestehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verbunden sei. Das Vollstreckungsgericht habe nach denselben Grundsätzen wie im Verwaltungsrecht das Interesse des Gläubigers an einem zügigen und wirksamen Vollstreckungszugriff und das Interesse des Schuldners an effektivem Rechtsschutz und einem möglichst maßvollen Eingriff gegeneinander abzuwägen..

**BGH, Beschluss vom 11. Februar 2010 - VII ZB 3/09**  
**An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

### **Leitsätze:**

→ § 15 Nr. 3 EGZPO gilt auch für die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Titeln.

→ Eine Verfügung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 ThürKO, mit der die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde aus einem arbeitsgerichtlichen Titel zugelassen wird, ist nicht vollziehbar, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Gemeinde gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wiederhergestellt hat.

→ Ist vor der Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bereits ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergangen, so hat das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung des 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen des Schuldners und des Gläubigers zu prüfen, ob diese Maßnahme aufzuheben ist.

Berufsunfähigkeit eines Auszubildenden:

## Unbegrenzttes Leistungsanerkennnis der Versicherung ist dauerhaft bindend

*Nachträgliche Änderung nach Treu und Glauben ausgeschlossen*

Ein Auszubildender (Maurer) hatte einen Verkehrsunfall erlitten, der zu einer Lähmung des rechten Arms führte. Die Berufsunfähigkeitsversicherung gab ein zeitlich nicht befristetes Leistungsanerkennnis ab. Als knapp zwei Jahre später der Versicherte einen Ausbildungsplatz als Versicherungskaufmann erhielt, wies die Versicherung den Kläger darauf hin, dass sie deshalb ihre Zahlungen einstellen könne, was sie nach Ende der Ausbildung auch tat, obwohl der Kläger im neuen Beruf keinen Arbeitsplatz gefunden hatte.

Der BGH verpflichtete die Versicherung zur Weiterzahlung der Rente. Mit seinem Leistungsanerkennnis entscheide der Versicherer nicht nur über den Grad der Berufsunfähigkeit, sondern zugleich auch über eine fehlende Verweisungsmöglichkeit auf einen anderen Ausbildungsberuf. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass eine Verweisungsmöglichkeit nicht bestehe, wenn die Entscheidung des Versicherers hierzu schweige. Die durch das zeitlich unbegrenzte Leistungsanerkennnis geschaffene Selbstbindung der Beklagten könne nachteilig allenfalls durch eine mit dem Kläger getroffene Vereinbarung verändert werden, die voraussetze, dass er über die Nachteile belehrt worden sei. Dafür sei aber im Handeln des Versicherers nichts ersichtlich.

**BGH, Urteil vom 30. März 2011 – IV ZR 269/08**

### **Leitsatz:**

→ Zur Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nach einem zeitlich unbegrenzten Leistungsanerkennnis des Versicherers bei Berufsunfähigkeit eines Auszubildenden.

Grundsatzentscheidung zum Rechtsweg:

## Insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger gehen vor das ordentliche Gericht

Ein Insolvenzverwalter hatte beim ordentlichen Gericht gegen eine Krankenkasse Klage auf Rückgewähr von Beitragszahlungen erhoben, die vom Insolvenzschuldner geleistet worden waren. Der BGH hat im Rechtsbeschwerdeverfahren den Zivilrechtsweg bejaht. Ob der Insolvenzverwalter bestimmte Rechtshandlungen anfechten und daraus einen Rückgewähranspruch herleiten könne, sei nach den Rechtssätzen der Insolvenzordnung zu entscheiden. Der Rückgewähranspruch sei generell ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch, der die materiellen Ordnungsvorstellungen des Insolvenzrechts gegenüber sämtlichen Gläubigern nach Maßgabe der §§ 129 ff InsO durchsetze. Er verdränge die außerhalb der Insolvenz geltenden allgemeinen Regelungen des Sozialversicherungs-, Steuer- oder Abgabenrechts. Zwar habe der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes für insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen gegen Arbeitnehmer auf Rückzahlung von Lohn die Arbeitsgerichte für zuständig erachtet (Beschluss vom 27. September 2010 - GmS - OGB 1/09). Hieraus ergebe sich jedoch nichts für einen Rechtsweg zu den Sozialgerichten bei Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger. Das Insolvenzverfahren schaffe zwischen den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Schuldner, den Gläubigern und den Aus- und Absonderungsberechtigten, Rechtsbeziehungen, die bürgerlich-rechtlicher Natur seien.

**BGH, Beschluss vom 24. März 2011 – IX ZB 36/09**

Wenn der Arbeitnehmer in Insolvenz fällt:

## Sicherungsabtretung von Abfindungen bleibt wirksam

*BGH entscheidet umstrittene Rechtsfrage zu § 114 InsO*

Im entschiedenen Fall gewährte die Klägerin dem Schuldner ein Darlehen und ließ sich als Sicherheit „den der Pfändung unterworfenen Teil aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Pensionsansprüche, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligung sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und auf Sozialleistungen“ abtreten. Am 18. Juli 2005 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet; am 31. März 2006 endete sein Arbeitsverhältnis. Er erhielt eine Abfindung in Höhe von 17.529,36 €. Die Klägerin und der Treuhänder im Insolvenzverfahren des Schuldners stritten darüber, an wen die Abfindung ausbezahlt sei.

Die Klägerin bekam Recht. Der Anspruch der Klägerin folge aus § 812 BGB. Die Abtretung der Abfindung sei gemäß § 114 Abs. 1 InsO wirksam. Die Vorschrift erfasse „Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge.“ Eine (einmalige) Abfindung, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werde, unterfalle dem Begriff der „Bezüge aus einem Dienstverhältnis“. Das Gesetz unterscheide zwischen „Bezügen aus einem Dienstverhältnis“ einerseits und den an deren Stelle tretenden „laufenden“ Bezügen andererseits. Bei den Bezügen aus einem Dienstverhältnis müsse es sich gerade nicht um „laufende“ Bezüge handeln. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 114 Abs. 1 InsO verlangten keine einschränkende Auslegung des gesetzlichen Begriffs.

**BGH, Urteil vom 11. Mai 2010 - IX ZR 139/09**

### Leitsatz:

→ Für insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

### Leitsatz:

→ Der Begriff der „Bezüge aus einem Dienstverhältnis“ umfasst auch eine anlässlich der Beendigung eines Arbeitsvertrages gezahlte Abfindung.

Nach der Insolvenzreife:

## GmbH-Geschäftsführer haftet nicht für abgeführte Steuern und Beiträge

*... es sei denn, es sind Arbeitgeberanteile*

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH hatte deren Geschäftsführer auf die Rückzahlung von Umsatzsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen verklagt, die dieser nach Insolvenzreife an das Finanzamt und die AOK überwiesen hatte. Der BGH wies die Klage weitgehend ab.

Wenn der Geschäftsführer einer GmbH – auch nach Eintritt der Insolvenzreife – fällige Umsatzsteuer und einbehaltene Lohnsteuer nicht an das Finanzamt abführe, begehe er eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit nach den Vorschriften des UStG, der AO und des EStG und setze sich außerdem der persönlichen Haftung gemäß §§ 69, 34 Abs. 1 AO aus. Deshalb sei die Zahlung von Umsatz- oder Lohnsteuer als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar anzusehen. Bei der Sozialversicherung gelte dies aber nur für Arbeitnehmeranteile.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile sei der Beklagte nach § 64 Satz 1 GmbHG zur Erstattung verpflichtet. Denn nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen sei in § 266 a StGB unter Strafe gestellt und begründe eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB. Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile fehle es an einem Interessenkonflikt und damit an einem Grund, den Anwendungsbereich des Zahlungsverbots aus § 64 Satz 1 GmbHG einzuschränken.

**BGH, Urteil vom 25. Januar 2011 – II ZR 196/09**

Wie im Arbeitsrecht:

## Amtsgericht kann Vollstreckungsverwalter aus wichtigem Grund entlassen

*Laufendes Strafverfahren wegen Untreue hinreichend*

Ein Amtsgericht hatte den in einem Gesamtvollstreckungsverfahren zum Verwalter bestellten Beschwerdeführer aus wichtigem Grund entlassen, ohne ihn zuvor anzuhören, weil gegen ihn ein Strafverfahren wegen Untreue in 33 Fällen eröffnet worden war. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts könne, so das Beschwerdegericht, ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn auf objektiven Tatsachen beruhende Verdachtsmomente einer Straftat vorlägen und diese geeignet seien, das erforderliche Vertrauen bei einem verständigen und gerecht abwägenden Arbeitgeber zu zerstören. Für den Verwalter gelte nichts anderes.

Der BGH bestätigte die Entscheidung. Der Verwalter könne gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 GesO bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Zwar sei er gem. § 59 Abs. 1 Satz 3 InsO vor der gerichtlichen Entscheidung anzuhören. Dieser Fehler sei jedoch geheilt, wenn die Anhörung im Beschwerdeverfahren nachgeholt worden sei. Bei einer Abberufung aus wichtigem Grund müssten grundsätzlich die Tatsachen, die den Entlassungsgrund bildeten, zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sein. Etwas anderes ergebe sich jedoch beim Verdacht erheblicher strafbarer Handlungen. Bestehe der dringende Verdacht schwerwiegender, gegen verwaltetes Vermögen gerichteter Straftaten durch den Verwalter, überwiege der Schutz der durch die Amtsausübung betroffenen Interessen vor charakterlich ungeeigneten Verwaltern deren Berufsausübungsfreiheit. Die hiernach zu treffende Abwägung unterliege dem Beurteilungsspielraum des Tatrichters.

**BGH, Beschluss vom 17. März 2011 – IX ZB 192/10**

### **Leitsatz:**

→ Der Geschäftsführer haftet nicht nach § 64 Satz 1 GmbHG, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife rückständige Umsatz- und Lohnsteuern an das Finanzamt und rückständige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an die Einzugsstelle zahlt.

### **Leitsätze:**

→ Ein Verwalter, gegen den der dringende Verdacht besteht, in einzelnen Insolvenzverfahren Vermögensdelikte zum Nachteil der Masse begangen zu haben, offenbart eine allgemeine charakterliche Ungeeignetheit für die Ausübung des Verwalteramts, die es rechtfertigt, ihn auch in anderen, von den Straftaten nicht betroffenen Verfahren aus dem Amt zu entlassen.

→ Ein Gehörsverstoß kann grundsätzlich durch die Nachholung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelzug geheilt werden.

Senat für Anwaltssachen:

## Angestellter Geschäftsführer eines kommunalen Spitzenverbandes darf Anwalt sein

*BGH sieht keinen Konflikt zur „Staatsnähe“ des Verbandes*

Ein Jurist, der als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes in Rheinland-Pfalz angestellt war, hatte seine Zulassung als Rechtsanwalt beantragt. Als Geschäftsführer könne er seine Arbeitszeit frei gestalten und verfüge daher über ausreichend Zeit, seinen Aufgaben als Rechtsanwalt nachzukommen. Die Kammer lehnte seinen Antrag unter Berufung auf § 7 Nr. 8 BRAO mit der Begründung ab, geltend gemacht, die Tätigkeit als Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes gefährde das Vertrauen in die Unabhängigkeit als Rechtsanwalt, weil nach außen hin „quasi öffentliche Funktionen“ wahrgenommen würden. Der BGH, der nach einer ablehnenden Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs im Wege der sofortigen Beschwerde angerufen wurde, gab dem Antragsteller Recht.

Der Antragsteller übe in seiner Funktion als Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes keine hoheitliche Tätigkeit aus. Zwar repräsentiere der Antragsteller seinen Arbeitgeber nach außen. Dies begründe jedoch keine hinreichende Gefahr für die Belange der Rechtspflege, da der Verband - auch in den Augen des rechtsuchenden Publikums - keine hoheitliche Tätigkeit ausübe. Auf etwa bestehende Fehlvorstellungen einzelner Rechtsuchender könne es in diesem Zusammenhang nicht ankommen.

Folglich seien für den Antragsteller dieselben Maßstäbe anzulegen wie in anderen Fällen, in denen Anwälte als Verbandsgeschäftsführer Lobbyarbeit betrieben: Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft könne nur versagt werden, wenn ein sich deutlich abzeichnendes nahe liegendes Risiko von Interessen- oder Pflichtenkollisionen bestehe, dem durch Berufsausübungsregeln nicht wirksam begegnet werden könne. Dies sei beim Antragsteller jedoch nicht ersichtlich.

**BGH, Beschluss vom 21. März 2011 – AnwZ (B) 33/10**

Im Insolvenzverfahren:

## Zahlung der Arbeitnehmeranteile ist anfechtbar

*BGH festigt eigene Rechtsprechung*

Die Zahlung der Arbeitnehmeranteile auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge kann ungeachtet der Regelung des § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstelle angefochten werden. Dies entschied der IX. Zivilsenat des BGH und bestätigte damit seine im Jahre 2009 (IX ZR 233/08) und 2010 (IX ZR 237/09) begründete Rechtsprechung. Nach Auffassung des BGH erbringt der Arbeitgeber durch die Erfüllung des Bruttolohnanspruchs gegenüber dem Arbeitnehmer ein eigenes Vermögensopfer, welches zur Benachteiligung seiner Gläubiger gemäß § 129 Abs. 1 InsO führe (wir berichteten im Newsletter Arbeitsrecht 1/2010).

**BGH, Urteil vom 7. April 2011 – IX ZR 118/10**

### Leitsatz:

→ Die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstelle anfechtbar (Bestätigung von BGH, 5. November 2009, IX ZR 233/08, BGHZ 183, 86; ständige Rechtsprechung).

### Redaktioneller Leitsatz:

→ Dem Vorstandsmitglied eines Gemeinde- und Städtebundes kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht unter Berufung auf § 7 Nr. 8 BRAO versagt werden, da es keine hoheitliche Tätigkeit ausübt.

### Impressum

Herausgeber:  
Dr. Siegfried Mennemeyer  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe  
Telefon: +49 721 18058-49  
Telefax: +49 721 18058-57  
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:  
Dr. Siegfried Mennemeyer  
Dr. Jan-Dirk Rausch

Herstellung:  
Matthias Meier  
www.remame.de